

3. Folgevertrag Stadtteilzentren

zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch
die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin
und
die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
Beuthstr.6-8, 10177 Berlin,
im Folgenden „*Land Berlin*“ genannt
und
dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.,
Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin,
im Folgenden „*DPW*“ genannt,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag zur Weiterentwicklung und Finanzierung von Stadtteilzentren in Berlin geschlossen:

Präambel

Stadtteilzentren haben sich in Berlin als gesamtstädtische Infrastruktur zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements etabliert und bewährt.

Bestimmend für den weiteren Gestaltungsprozess des berlinweiten Netzes selbsthilfe- und nachbarschaftsfördernder Einrichtungen sind die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen einer lebendigen, sozialen und solidarischen Stadt.

Dafür sind eine aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, deren Engagement sowie vielseitige Formen der Kooperation mit weiteren Trägern sozialer Arbeit, Einrichtungen und sozialen Diensten im Stadtteil unverzichtbare Voraussetzungen.

Stadtteilzentren sind Knotenpunkte lokaler und regionaler Engagementnetzwerke, die den Bürgerinnen und Bürgern Ort und Rahmenbedingungen für die Entfaltung sozialen Engagements und Eigeninitiative sowie Rat und Hilfestellung bieten. Durch eine bedarfsorientierte Angebotsgestaltung wirken sie als kompetente Ansprechpartner in allen Angelegenheiten freiwilligen sozialen Engagements integrativ, motivierend, koordinierend und sozialgestalterisch im Stadtleben.

Zu den wichtigen und vielfältigen Aufgaben der Stadtteilzentren gehört es, durch die Integration von ethnischen und weltanschaulichen Minoritäten rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Positionen aktiv entgegen zu wirken sowie Bürgerinnen und Bürger bei ihren Initiativen/Anliegen zu unterstützen.

In Zeiten des demografischen Wandels steigt die Bedeutung von generationsübergreifender Arbeit. Dem Entwicklungstrend des „Älterwerdens der Gesellschaft“ entsprechend, sind Stadtteilzentren wichtige Orte, an denen alt und jung aufeinander treffen, sich austauschen, einander helfen und ihr Lebensumfeld gemeinsam gestalten. Durch eine stärkere Einbindung von Senioren- bzw. Selbsthilfefprojekten, deren Arbeit auf die Erschließung von sozial-kulturellen Potentialen des Alters in die Gesellschaft gerichtet ist, erfolgt mit diesem Vertrag eine Stärkung der gesamtstädtischen Struktur der Stadtteilzentren sowie der in diesem Rahmen wirkenden überregionalen Projekte zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements.

Die Stadtteilzentren arbeiten vernetzt und kooperativ mit anderen Einrichtungen und Trägern zusammen, die ihren Wirkungskreis überwiegend in der gleichen Region haben und in deren Aufgabenspektrum es Berührungspunkte gibt (Schule, Gesundheitsdienste, Kultureinrichtungen, Quartiersmanagement etc.). Ziel ist die Förderung bzw. Entwicklung eines vielfältigen und attraktiven Gemeinschaftslebens, das möglichst viele Menschen im Stadtteil einbezieht, auf Dialog und Solidarität gegründet ist und durch Eigeninitiative der Bewohnerinnen und Bewohner getragen wird.

Das *Land Berlin* kommt mit der Förderung der Stadtteilzentren seiner Aufgabe nach, wichtige gesamtstädtische Rahmenbedingungen für tragfähige Strukturen der sozialen Daseinsvorsorge durch eine kompetente, professionelle und bedarfsgerechte Stadteilarbeit zu schaffen, die die Potenziale der Bewohnerinnen und Bewohner mobilisiert sowie Bürgerschaftliches Engagement aktiv unterstützt. Nicht ausgeschlossen werden andere Förderungen des Landes Berlin für Angebote des Bürgerschaftlichen Engagements.

Der Vertrag wird vom *DPW* gemeinsam mit den Dach- und Fachverbänden der Nachbarschaftsarbeit und Selbsthilfeunterstützung "Verband für soziokulturelle Arbeit - Landesgruppe Berlin" (VskA e.V.) und „Verband der Berliner Selbsthilfekontaktstellen e.V.“ (SELKO e.V.), dem Treffpunkt Hilfsbereitschaft (TPH) in Trägerschaft des Vereins Die Hilfsbereitschaft e.V. sowie in inhaltlicher Abstimmung mit den Bezirken umgesetzt. Gegenüber dem *Land Berlin* ist der *DPW* allein verantwortlich.

Neben der vorrangig fachlichen und qualitativen Steuerung der Stadtteilzentren und Senioren- bzw. Selbsthilfeprojekte wird auch die finanzielle Förderung und deren verwaltungsmäßige Umsetzung vom *DPW* in zweckdienlicher Weise übernommen. Insoweit können die Kenntnisse des *DPW* bei Einzelentscheidungen hinsichtlich der gesamtstädtischen und regionalen Auswirkungen zu einer effektiven und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ohne Zeitverzug genutzt werden.

§ 1 Zielsetzung, Vertragsgegenstand

(1) Zielsetzung des Vertrages ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Stadtteilzentren als unverzichtbare Infrastruktur zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Land Berlin. Stadteilarbeit verlangt Kontinuität und bedarfsgerechte Ausgestaltung, um für die Bürgerinnen und Bürger wirksam zu sein sowie Selbsthilfe- und Engagementpotenziale zu erhalten und weiter zu entwickeln.

(2) Stadtteilzentren sind Einrichtungen und regionale Verbundstrukturen zur Förderung von Nachbarschaftsarbeit, Selbsthilfe und Ehrenamt sowie zur Unterstützung von Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinstehenden und älteren Menschen. Den Kern eines Stadtteilzentrums bildet ein Verbund aus einer regionalen Selbsthilfekontaktstelle und mindestens einer Nachbarschaftseinrichtung, die im Rahmen des Vertrages gefördert werden. Der Verbund hat den Auftrag, im jeweiligen Bezirk Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement der Bürger insbesondere im Bereich Selbst- und Nachbarschaftshilfe bereitzustellen und im Übrigen regionale und lokale Vernetzungsstrukturen zu fördern.

Die nach fachlichen Standards arbeitenden Stadtteilzentren sind für Fragen der Weiterentwicklung von Nachbarschaftsarbeit und Selbsthilfe wichtige Kompetenzpartner für andere Akteure in den lokalen und regionalen Engagementnetzwerken.

In der Anlage 3 findet sich die Trägerübersicht der bisher geförderten Einrichtungen.

(3) Gegenstand des Vertrages ist in erster Linie die fachliche Weiterentwicklung und Finanzierung des berlinweiten Netzes von Stadtteilzentren in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der jeweiligen Region sowie auf der Grundlage einer konzeptionellen und ggf. finanziellen Mitwirkung der Bezirke.

Gegenstand des Vertrages ist ferner die fachliche Weiterentwicklung gesamtstädtisch wirksamer sozialer Projekte zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements unter Berücksichtigung des Ko-

operationsverbundes „trio“. Leistungsprofile und Aufgabenspektren der Projekte SEKIS und Treffpunkt Hilfsbereitschaft finden sich in Anlage 1.

Ein weiterer Gegenstand des Vertrages ist die fachliche Weiterentwicklung und Finanzierung von Senioren- bzw. Selbsthilfeprojekten, die vorrangig die Erschließung und Einbringung von sozial-kulturellen Potentialen des Alters in die Gesellschaft zum Inhalt haben. Eine enge Anbindung an die Stadtteilzentrenstrukturen wird angestrebt.

(4) Planungsraum für die Stadtteilzentren ist der Bezirk, wobei für die in § 1 Absatz 2 genannten Verbundpartner die näheren Einzugsbereiche differieren. Geplant und gefördert wird pro Bezirk eine regionale Selbsthilfekontaktstelle. Nachbarschaftseinrichtungen haben einen kleineren, lebensweltlich orientierten Einzugsbereich. Über den Vertrag können pro Bezirk nur ein bis maximal drei beispielgebende Nachbarschaftseinrichtungen eine Grundförderung erhalten.

(5) Für den Erhalt und die Gestaltung der Infrastruktur zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements sind u. a. die Erkenntnisse des jeweils gültigen Sozialstrukturatlases sowie bereichsübergreifende Konzepte und Ansätze zur sozialen Stadtentwicklung und Sozialraumorientierung, zur interkulturellen Öffnung sozialer Dienste, zur Förderung freiwilliger sozialer Arbeit und zum Gender Mainstreaming zu berücksichtigen.

(6) Die Stadtteilzentren orientieren ihre Leistungen an folgendem Profil:

a) Angebote für die Bürgerinnen und Bürger unter Berücksichtigung von Ansätzen der generationenübergreifenden und interkulturellen Arbeit:

- Förderung von Nachbarschaft, Selbsthilfe, Ehrenamt sowie Unterstützung von Initiativen und Interessengruppen im Stadtteil
- Niedrigschwellige Beratung von Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Bedarf Vermittlung zu Fachdiensten
- Familienunterstützende Angebote
- Angebote der Gesundheitsfürsorge und –prävention
- Interessenbezogene Angebote zur Freizeitgestaltung unter Einbeziehung verschiedener Partner im Stadtteil

Stadtteilzentren sind für alle Bürgerinnen und Bürger offen.

Durch die Stärkung von Toleranz und demokratischem Handeln sowie die aktive Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen geben Stadtteilzentren wichtige Impulse, die rechtsextremen Orientierungen präventiv entgegen wirken.

b) Gemeinwesenorientierte Zusammenarbeit mit weiteren Akteurinnen und Akteuren sowie Kooperation mit weiteren Trägern und Einrichtungen:

- Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern im Stadtteil, insbesondere mit Schulen, Jugendfreizeitstätten, Seniorenfreizeitstätten mit dem Ziel, stadtteilbezogene Problemlösungsansätze zu erarbeiten und unter Berücksichtigung von Ansätzen der Sozialraumorientierung umzusetzen.
- Begleitung stadtteilbezogener Netzwerke
- Erschließung von neuen Ressourcen und Gewinnung sowie Unterstützung weiterer Einrichtungen für gemeinwesenorientierte Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

c) Die Qualitätssicherung der Stadtteilzentren erfolgt auf der Grundlage eines eigenen einrichtungsbezogenen Konzepts.

Die von der Arbeitsgruppe „Stadtteilzentren Qualität“ erarbeiteten und als Arbeitsgrundlage bestätigten Standards sind hierfür eine wichtige Grundlage.

Das Leistungsprofil der Stadtteilzentren ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen entsprechend der konkreten Bedarfslage in der jeweiligen Region zu erbringen.

In den von den Trägern der Stadtteilzentren mit dem *DPW* abzuschließenden Zielvereinbarungen wird das Aufgabenprofil entsprechend der Rahmenbedingungen präzisiert

§ 2

Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Das *Land Berlin* entwickelt die gesamtstädtischen inhaltlichen Planungen und sozial- bzw. jugendpolitischen Vorgaben unter Beteiligung des *DPW*.

Das *Land Berlin* stellt dem *DPW* auf Landesebene vorliegende Unterlagen zur Verfügung, die für die Angebotsplanung von maßgeblicher Bedeutung sind. Für die Angebote werden gemeinsam fachliche Standards entwickelt.

(2) Der *DPW* übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Sicherstellung einer bedarfs- und angebotsorientierten Arbeit der Einrichtungen. Über die Durchführung der Projektarbeit schließt er mit den Projektträgern Zielvereinbarungen ab. Zu den Zielvereinbarungen gehören Angaben zu einrichtungs- und bedarfsbezogenen Arbeitsschwerpunkten sowie zu den Zeiträumen, in denen die Aufgabenrealisierung erreicht werden soll. Das Konzept zur Mitwirkung der Bezirke ist durch den *DPW* in Zusammenarbeit mit den Bezirken auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln.

(3) Der *DPW* trägt dafür Sorge, dass die geförderten Träger die Aufgaben gemäß § 1 erfüllen. Dabei obliegt ihm insbesondere die Steuerung, Begleitung und Moderation von Evaluierungs-, Abstimmungs- und Entwicklungsplanungsprozessen. Hierzu entwickelt der *DPW* gemeinsam mit den Trägern entsprechende verbindliche Verfahren, wie standardisierte Sachberichte. Der *DPW* nimmt eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle und Bewertung der Projekte vor. Er bezieht diese Bewertung in die Vorgaben für eine Weiterentwicklung der Angebotsplanung mit ein.

(4) Der *DPW* unterstützt die Stadtteilzentren und Senioren- bzw. Selbsthilfeprojekte durch angemessene Instrumentarien bei der einrichtungsbezogenen Qualitätsentwicklung in deren eigener Verantwortung auf der Grundlage eines erarbeiteten einheitlichen Rahmenkonzepts.

(5) Der *DPW* legt jährlich bis zum 31.10. seine Planung zur Weiterentwicklung und Finanzierung der Arbeit der Stadtteilzentren in den Regionen / Bezirken in einem Teilabschnitt der Leistungsbilanz vor. Dabei berücksichtigt er die im Kooperationsgremium beschlossenen Kriterien, Planungen der Bezirke und der Träger, Evaluationsergebnisse und weitere Beschlüsse des Kooperationsgremiums.

(6) Dem *DPW* obliegt die Verwaltung, Vergabe und die Verwendungsprüfung der ihm übertragenen Mittel nach den in diesem Vertrag vereinbarten Grundsätzen in eigenem Namen. Hierzu gehört auch die Prüfung und Bewertung von Neuanträgen. Der *DPW* prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber den Zuwendungsempfängern nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des *Landes Berlin*. Rückforderungen werden vom *DPW* eigenverantwortlich betrieben. Das *Land Berlin* wird zum 31.03. eines jeden Jahres mit einer Übersicht über die Anzahl der durchgeführten Zuwendungsprüfungen und deren Ergebnisse einschließlich des Standes möglicher Rückforderungsverfahren informiert.

(7) Der *DPW* verpflichtet sich, das *Land Berlin* in allen Angelegenheiten umfassend zu informieren, die für die Frage der Mittelverteilung an die einzelnen Träger sowie für Planungs- und Berichtszwecke von Bedeutung sind.

(8) Die Finanzierung zusätzlicher und zum Leistungsprofil der Stadtteilzentren passender Projekte über die EU-Strukturfonds sind gemeinsam zu prüfen und zu ermöglichen. Sofern die landesseitige Kofinanzierung ganz oder teilweise aus vertraglichen Finanzierungsmitteln erfolgt, sind diese vom *DPW* verbindlich für diese Zwecke bereit zu stellen. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des *Landes Berlin* möglich. Näheres regelt eine separate Vereinbarung.

(9) Die Weitergabe der übertragenen Mittel erfolgt durch Vergabe von Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie gem. dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Form von Verwaltungsakten. Das

Land Berlin unterrichtet den *DPW* unverzüglich über die geltenden haushaltswirtschaftlichen Regelungen, die darüber hinaus zu beachten sind.

(10) Dem *DPW* wird gemäß § 44 Abs. 3 LHO die Befugnis verliehen, sämtliche dem *Land Berlin* obliegenden Aufgaben bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts im eigenen Namen wahrzunehmen. Das *Land Berlin* übt insofern die Fachaufsicht aus. Im Rahmen der Fachaufsicht behält sich *das Land Berlin* vor, in dringenden Fällen Einzelweisungen zu erteilen, die vom *DPW* umzusetzen sind. Widersprüche gegen Verwaltungsakte des *DPW*, denen nicht abgeholfen werden kann, sind der fachaufsichtführenden Stelle in der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Entscheidung zuzuleiten.

Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben vollzieht sich unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen und unter Wahrung der dem Senat obliegenden Gesamtverantwortung gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin.

(11) Diese Beleihung ist auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzt, kann jedoch auch vor Vertragsablauf durch die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung unter Angaben von Gründen jederzeit dem *DPW* entzogen werden. Die Befugnis entfällt mit Beendigung des Vertrages.

(12) Der *DPW* verpflichtet sich, dem *Land Berlin* unverzüglich mitzuteilen, wenn sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, wenn er seine Zahlungen einstellen muss oder ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

(13) Der *DPW* verpflichtet die Projektträger im Rahmen der Projektförderung mit Fehlbedarfsfinanzierung, vor dem Einsatz staatlicher Mittel alle Möglichkeiten für die Finanzierung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vertrages auszuschöpfen und

- Spenden, projektbezogene Anteile laufender Sponsorenzuschüsse, sonstige Eigenmittel
- Zuschüsse von Sozialleistungsträgern und Zuwendungen Dritter
- Ersatzleistungen der nach gesetzlichen Vorschriften einzutretenden Kostenträger und eine angemessene Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger

heranzuziehen.

Treten Drittmittel der Projektträger nach Bewilligung durch den *DPW* für den gleichen Zweck hinzu, so mindern diese gemäß Zuwendungsrecht die Bewilligungssumme entsprechend.

(14) Über Beschaffungen aus Mitteln des Vertrages haben die Projekte fortlaufend eine Inventarliste zu führen. Der *DPW* ist gegenüber dem *Land Berlin* verantwortlich dafür, dass die Unterrichtung über den Wegfall des Verwendungszwecks von Inventar gesichert ist und in Abstimmung mit dem *Land Berlin* eine ordnungsgemäße weitere Verwendung erfolgt.

(15) Soweit es sich nicht um vom *Land Berlin* an den *DPW* übertragene hoheitliche Aufgaben nach diesem Vertrag handelt, kann der *DPW* externe Dienstleister als unselbstständige Verwaltungshelfer in Abstimmung mit dem *Land Berlin* für festgelegte Aufgaben verpflichten. Die Vergabe von Aufgaben an externe Dienstleister berührt nicht die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

(16) Auf den *DPW* in seiner Eigenschaft als Beliehener findet das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) Anwendung.

(17) Die Pflichten gegenüber dem Rechnungshof gemäß Nr. 11.8 AV § 44 LHO sind durch den *DPW* einzuhalten.

§ 3

Kooperationsgremium

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag in partnerschaftlicher Weise umzusetzen und die in § 1 genannten Zielsetzungen in vertrauensvoller und sachbezogener Zusammenarbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Vertragsparteien unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den vereinbarten Zielen. Dies gilt insbesondere für den Stand der Umsetzung der gesamtstädtischen Planungen und Rahmenvorgaben, die geplante Erweiterung, Neuaufnahme oder Beendigung von Projekten sowie die Ergebnisse qualitativer und quantitativer Erfolgskontrollen und darauf aufbauende Arbeitsschritte. Zu diesem Zweck bilden sie ein Kooperationsgremium.

(2) Im Kooperationsgremium vereinbaren die Vertragsparteien eine jährliche Arbeitsplanung. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Kooperationsgremium im jeweils erforderlichen Umfang und zu geeigneter Zeit über die Arbeitsergebnisse unterrichtet wird. Die Verabschiedung der Finanzplanung ist integraler Bestandteil der Arbeitsplanung und bildet eine wichtige Grundlage für die finanzielle Förderung der Projekte.

(3) Das Kooperationsgremium setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsführung liegt in der gemeinsamen Zuständigkeit des *Landes Berlin* und des *DPW*. Von der Senatsverwaltung für *Integration, Arbeit und Soziales* und der Senatsverwaltung für *Bildung, Wissenschaft, und Forschung* werden je ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied benannt, der *DPW*, *VskA e.V.* und *SELKO e.V.* benennen ebenfalls jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

Um die Beteiligung und Mitarbeit der Bezirke sicherzustellen, werden auf Vorschlag der Bezirke je ein/e Bezirksvertreter/in der Ressorts Soziales und Jugend sowie Stellvertreter/innen benannt.

(4) Beschlüsse des Kooperationsgremiums werden einstimmig gefasst.

(5) Das Kooperationsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Bereitstellung von Mitteln

(1) Zur Erreichung der Zielsetzung nach § 1 stellt das *Land Berlin* ab 1.1.2008 einen Gesamtbetrag von 11.311.200 EUR (für 2008, 2009 und 2010 jeweils in Höhe von jährlich 3.770.400 EUR) zur Verfügung.

(2) Grundsätzlich orientiert sich die Mittelverteilung an gesamtstädtischen inhaltlichen Planungen und sozial- sowie jugendpolitischen Rahmenvorgaben. Eine regional angemessene Verteilung der Angebote und Fördermittel unter Beachtung der Ergebnisse des jeweils aktuellen Sozialstrukturatlases ist anzustreben.

(3) Soweit während der Laufzeit dieses Vertrages einzelne Leistungsangebote aus der Finanzierung im Rahmen dieses Vertrages in eine andere Zuständigkeit überführt werden, verringern sich die Höhen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gemäß Absatz 1 entsprechend. Soweit während der Laufzeit dieses Vertrages einzelne Leistungsangebote in die förderseitige Zuständigkeit dieses Vertrages überführt werden, erhöhen sich die Beträge der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vorbehaltlich gegebenenfalls erforderlicher Zustimmungen des Haushaltsgesetzgebers gemäß Absatz 1 entsprechend.

(4) Sämtliche mit den Haushaltsmitteln zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben sind über ein besonderes Konto abzuwickeln. Der *DPW* hat bei der Zuwendungsprüfung Rückforderungen und anfallende Zinserträge unverzüglich von dem Zuwendungsempfänger zurückzufordern. Der *DPW*

hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieser Beträge diese an das *Land Berlin* zu überweisen. Gleiches gilt für mögliche Zinserträge aus dem besonderen Konto.

Der *DPW* hat dem *Land Berlin* jederzeit Einblick in die Unterlagen des Kontos zu gewähren. Ferner behält sich das *Land Berlin* vor, alle in Verbindung mit § 59 LHO einhergehenden Aufgaben, die über einem Betrag i.H.v. 25 EUR liegen, wahrzunehmen.

(5) Das *Land Berlin* überweist die Mittel für einen Bedarf von 2 Monaten jeweils zum 15. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November eines jeden Jahres.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass steuerrechtliche Forderungen (insbesondere Umsatzsteuer) aus dem Vertrag nicht entstehen. Eine Erhöhung des Gesamtbetrages nach Absatz 1 wegen steuerrechtlicher Forderungen ist ausgeschlossen.

(6) Zum 31. Oktober eines jeden Jahres erstellt der *DPW* eine Finanzierungsplanung für das jeweils folgende Jahr, die im Kooperationsgremium abzustimmen ist. Die für die EU-Strukturfonds ausgewiesenen Mittel (Kofinanzierung) sind gesondert darzustellen.

(7) Im laufenden Jahr nicht verbrauchte Mittel nach § 4 Absatz 1 können bei einem zwischen den Vertragspartnern festgestellten Bedarf bis zur Höhe von zwei Prozent der in § 4 Absatz 1 vom *Land Berlin* für das betreffende Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf das Folgejahr übertragen werden.

Ein darüber hinausgehender Betrag kann auf begründeten Antrag der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung an die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung nur nach deren Zustimmung übertragen werden.

Diese Regelung dient vor allem zur Herstellung der unterjährig notwendigen Anpassung und Sicherstellung der gemäß § 2 Abs. 8 zu gewährleistenden EU-Kofinanzierung.

(8) Zur Erfüllung der qualitativen Aufgaben aus dem Vertrag sowie für die Verwaltung und Vergabe von Mitteln des *Landes Berlin* werden dem *DPW* 170.600 EUR jährlich als Verwaltungskostenpauschale zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde zwischen dem *Land Berlin* und dem *DPW* verhandelt, umfasst Personal- und Sachkosten und ist nicht Bestandteil des Gesamtbetrages nach Absatz 1. Das *Land Berlin* überweist die Mittel für einen Bedarf von 2 Monaten jeweils zum 15. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November eines jeden Jahres. Das *Land Berlin* ist mit der Leistung der Verwaltungskostenpauschale von allen Zahlungsverpflichtungen frei.

Im Rahmen dieser Verwaltungskostenpauschale verpflichtet sich der *DPW*, im erforderlichen Umfang Personalkosten für Aufgaben der Innenrevision zu finanzieren. Organisatorisch ist die Innenrevision dem Gesamtverantwortlichen für die regelmäßige Überprüfung der Verwaltungsabläufe bei der Zuwendungsgewährung zuzuordnen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird die Verwaltungskostenpauschale für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Vertragsende zur Erledigung von Abwicklungsaufgaben weiter geleistet. Wird der Vertrag nach dem 30.06.2010 vorzeitig beendet, wird die Verwaltungskostenpauschale bis zum 31.12.2010 gewährt.

§ 5

Auskünfte, Akteneinsicht und Verwendungsnachweis

(1) Der *DPW* erteilt dem *Land Berlin* alle erbetenen Auskünfte und gewährleistet Einsicht in Unterlagen und Akten, die mit der Gewährung und Verwendung der Zuwendungsmittel im Zusammenhang stehen.

(2) Das *Land Berlin* ist berechtigt und verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung des zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages nachzuprüfen. Dazu sind dem *Land Berlin* auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Verpflichtungen sind den Projektträgern im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen.

(3) Unberührt bleibt das Recht des Rechnungshofes von Berlin, den *DPW* und die Projektträger zu prüfen (§§ 88 und 91 der LHO). Ein entsprechender Hinweis ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(4) Zum 31. 3. eines jeden Jahres hat der *DPW* eine Zuwendungsliste vorzulegen. Der *DPW* stellt einen Nachweis für die im Rahmen der Beleihung bereitgestellten Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Haushaltsjahres auf. Mit dem Nachweis nach Satz 1 wird auch ein Tätigkeitsbericht der Innenrevision vorgelegt. Sind dem *DPW* unabhängig von der Berichtspflicht Unregelmäßigkeiten bekannt geworden oder bestehen Prüfungsrückstände, sind diese unverzüglich dem *Land Berlin* zu melden und Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.

(5) Näheres zum Verfahren der Berichtserstattung durch den *DPW* wird in Anlage 2 geregelt.

§ 6

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag wird am 01.01.2008 wirksam. Er endet durch Fristablauf zum 31.12.2010.

(2) Werden die Mittel entgegen den in diesem Vertrag festgelegten Zwecken verwendet oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet oder verletzt der *DPW* andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so hat das *Land Berlin* neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Das Rücktrittsrecht des *Landes Berlin* besteht auch, wenn der *DPW* die Bereitstellung von Mitteln durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 StGB verschwiegen hat.

(3) Tritt das *Land Berlin* vom Vertrag zurück, so hat der *DPW* die nicht verbrauchten und nicht zweckentsprechend verwandten Mittel zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Kenntnis der Rücktrittsgründe an gemäß der aktuellen für das Land Berlin geltenden Regelung jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der *DPW* die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet. Werden die Mittel nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen verwendet, kann das *Land Berlin* für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 2 auch dann verlangen, wenn es nicht vom Vertrag zurücktritt. § 4 Abs. 7 bleibt davon unberührt, soweit sich die Unregelmäßigkeiten nicht auf die Verwaltungskostenpauschale beziehen.

(4) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem der Vertragsparteien das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangt werden oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist, der Vertrag gekündigt werden.

(5) Die fristlose Kündigung des Vertrages ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für den Rücktritt und die Kündigung nach Abs. 4 wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

§ 7

Pflichten bei Beendigung des Vertrages durch Fristablauf, Rücktritt oder Kündigung

(1) Bei der Beendigung des Vertrages vor dem 31.12.2010 gehen alle mit der vertragsmäßigen Vergabe von Haushaltsmitteln in Zusammenhang stehenden Rechte und Verpflichtungen des *DPW* auf das *Land Berlin* oder einen von ihm zu bestimmenden Dritten über.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertrages hat der *DPW* Rechnung zu legen, das Verlangte herauszugeben, von ihm nicht verbrauchte Haushaltsmittel unverzüglich zurück zu zahlen und dem *Land Berlin* gegen schriftliche Bestätigung die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sonstige zweckdienliche Materialien zu übergeben, die bei der Erfüllung der Aufgaben angefallen sind. Im Übrigen gelten die in § 6 festgelegten Fristen.

Bei Beendigung durch Rücktritt oder Kündigung verkürzt sich die Frist des Satzes 1 auf drei Monate. Die Vertragsparteien können hiervon abweichend einvernehmlich andere Überleitungsregelungen treffen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung unwirksame Bestimmungen durch gleichwertige wirksame Vorschriften zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Erfüllung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Vereinbarungen in partnerschaftlicher Weise. Gleiches gilt auch bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

(4) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen, die den Inhalt der Anlagen zu diesem Vertrag berühren, bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Sie sind schriftlich festzuhalten.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

Anlagen:

Anlage 1 Erläuterungen zum Gegenstand des Vertrages

Anlage 2 Berichterstattung des *DPW*

Anlage 3 Trägerübersicht

Berlin, den 12. Dezember 2007

Land Berlin, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Land Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

Erläuterungen zum Gegenstand des Vertrages

in Bezug auf Leistungsprofile und Aufgabenbereiche
gesamtstädtisch wirksamer sozialer Projekte zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements
unter Berücksichtigung des Kooperationsverbundes „trio“

Gegenstand des Vertrages ist neben der fachlichen Weiterentwicklung und Finanzierung des berlinweiten Netzes von Stadtteilzentren sowie der Senioren- bzw. Selbsthilfeprojekte auch die fachliche Weiterentwicklung der gesamtstädtisch wirksamen sozialen Projekte zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements:

- Selbsthilfekontakt- und Informationsstelle SEKIS in Trägerschaft des Dachverbandes der Berliner regionalen Selbsthilfekontaktstellen SELKO e.V. und
- Treffpunkt Hilfsbereitschaft (TPH) in Trägerschaft des Vereins Die Hilfsbereitschaft e.V..
- Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V. (LVSH)
- Arbeitskreis Berliner Senioren (ABS)

Die beiden erstgenannten Projekte übernehmen in Abstimmung mit den Vertragsparteien ausgewählte Arbeitsbereiche des Bürgerschaftlichen Engagements, die einer landesweiten Koordination bedürfen. Es sind Aufgaben, die nicht unmittelbar in den Stadtteilzentren und von anderen lokalen und regionalen Akteuren aufgegriffen werden können.

Beide Projekte arbeiten aktuell nach folgenden Leistungsprofilen:

Leistungsprofil SEKIS

SEKIS ist in die Strukturen des Stadtteilzentrenvertrages eingebunden.

SEKIS als gesamtstädtisches Projekt hat die Aufgabe, die Idee der Selbsthilfe zu fördern und weiter zu entwickeln.

Förderfähig sind folgende Aufgabenfelder:

a) Information und Beratung

- Beratung und Weitervermittlung von Selbsthilfegruppen und Bürgerinnen und Bürgern, die sich engagieren wollen oder nach bestimmten Hilfeformen suchen
- Information und Dokumentation über eine zentrale Datenbank zur Selbsthilfe
- Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen und –broschüren, Selbsthilfetage, Selbsthilferundbriefe etc.)

b) Zentrale Koordinierung und Vernetzung

- Förderung der berlinweiten Vernetzung von Selbsthilfearbeit (z.B. Berliner Selbsthilfeforum)
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Selbsthilfegruppen sowie zwischen Gruppen und Professionellen
- Unterstützung der regionalen Selbsthilfe (zentrale Fortbildungen und Veranstaltungen, Informationsmaterialien, Arbeitshilfen etc.)

c) Fachliche Kooperation

- Mitwirkung in Fachgremien vorrangig auf überregionaler Ebene, bei Experten- und Diskussionsforen
- Kooperation mit relevanten Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens
- Kooperation im Verbund „trio“ zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Leistungsprofil Treffpunkt Hilfsbereitschaft

Der Treffpunkt Hilfsbereitschaft ist in die Strukturen des Stadtteilzentrenvertrages eingebunden.

Der Treffpunkt Hilfsbereitschaft als gesamtstädtisches Projekt hat die Aufgabe einer Informations-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement – Landesfreiwilligenagentur.

Förderfähig sind folgende Aufgabenfelder:

a) Information und Beratung

- Beratung von Organisationen und Unternehmen, die Freiwillige gewinnen wollen (Freiwilligenmanagement)
- Beratung und Weitervermittlung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich engagieren wollen
- Qualifizierung von Ehrenamtlichen und Unterstützern von Ehrenamtlichen
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Berliner Freiwilligen-Tag, Informationsmaterialien, Referententätigkeit)

b) Koordinierung und Vernetzung

- Netzwerk-Organisator zur Förderung und Unterstützung von Freiwilligenarbeit
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Politik, Verwaltung, Freiwilligen, Freiwilligenorganisationen und Förderern von Freiwilligenarbeit aus gesamtstädtischer Sicht
- Unterstützung der regionalen Freiwilligenarbeit (zentrale Fortbildungen und Veranstaltungen, Informationsmaterialien, Arbeitshilfen etc.)

c) Fachliche Kooperation

- Mitwirkung in Fachgremien vorrangig auf überregionaler Ebene, bei Experten- und Diskussionsforen.
- Kooperation im Verbund „trio“ zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Weitere Entwicklung des Kooperationsverbundes

Die Träger von SEKIS und dem Treffpunkt Hilfsbereitschaft haben sich zusammen mit dem Verband für sozial-kulturelle Arbeit, Landesgruppe Berlin e.V. (VskA) zu einem Kooperationsverbund „trio“ zusammen geschlossen, der folgende Hauptziele verfolgt:

- fachliche Unterstützung der Strukturen zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere der Stadtteilzentren,
- Wahrnehmung überregionaler Aufgaben (Aktionen / Netzwerke / fachliche Beratung / Fortbildung / Lobbyarbeit),
- Berücksichtigung von Belangen der sozialen Stadtentwicklung und von aktuellen Erfordernissen der Gemeinwesenarbeit.

Im Verlaufe des Vertrages wird eine engere Verzahnung und Zusammenarbeit zwischen dem Kooperationsverbund und der LVSH und dem ABS in Bezug auf bestehende Schnittstellen angestrebt.

Der Kooperationsverbund „trio“ hat dem Kooperationsgremium über Ausgestaltung des Verbundes und seine Aktivitäten mindestens einmal jährlich zu berichten. Der *DPW* begleitet und bewertet die Entwicklung und trifft in Abstimmung mit dem *Land Berlin* notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Verbundarbeit.

Berichterstattung des DPW

Der DPW stellt im Rahmen der Vertragsumsetzung die im jeweiligen Haushaltsjahr erzielten Ergebnisse vor.

Der Bericht gliedert sich in folgende Teile, die als Teilbereiche getrennt gemäß der Daten ihrer Fälligkeit beim *Land Berlin* einzureichen sind:

- I. Leistungsbilanz
- II. Zuwendungsliste
- III. Nachweis über die im Rahmen der Beleihung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- IV. Übersicht zu den Ergebnissen der Verwendungsnachweisprüfung

I. Leistungsbilanz

Die Leistungsbilanz gibt einen Überblick über die Entwicklungen und Ergebnisse der Vertragsumsetzung im jeweiligen Haushaltsjahr.

Sie enthält:

- a) Bericht über die Entwicklungen in den Regionen einschl. einer Übersicht über
 - Ergebnisse der Projektentwicklung und –umsetzung,
 - die regionale Ressourcenentwicklung,
- b) Bewertung der Umsetzung der Zielvereinbarungen durch die Stadtteilzentren,
- c) Ergebnisorientierte Aussagen zur Umsetzung der vom Kooperationsgremium beschlossenen Arbeitsplanung,
- d) Aussagen zur Erfüllung weiterer vertraglicher Aufgaben durch den DPW,
- e) Bericht über die Entwicklungen von SEKIS und dem Treffpunkt Hilfsbereitschaft unter Berücksichtigung des Kooperationsverbundes „trio“ sowie der LV SH und des ABS,
- f) Bericht über die Entwicklungen der Senioren- bzw. Selbsthilfeprojekte unter besonderer Berücksichtigung ihrer Ein- bzw. Anbindung an die Stadtteilzentrenstrukturen
- g) Planung der fachlichen Weiterentwicklung und Finanzierung der Arbeit der Stadtteilzentren.

Die Leistungsbilanz wird zum 31. Oktober des Folgejahres an das *Land Berlin* übergeben.

II. Zuwendungsliste

Die Zuwendungsliste enthält Angaben zum Träger (Name, Adresse), die Projektbezeichnung, Zuwendungs- und Finanzierungsart, Art der Ausgaben, Datum des Zuwendungsbescheides, Zuwendungsbetrag, ausgezahlte Zuwendungsraten, ausgezahlte und nachbewilligte Beträge mit Zahlungsdatum.

Der DPW übermittelt die Zuwendungsliste bis zum 31.03. des Folgejahres an das *Land Berlin* (nach §5 (4)).

III. Nachweis über die im Rahmen der Beleihung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

Der Bericht des DPW enthält Übersichten zu den Einnahmen und Ausgaben des Berichtsjahres:

- eine Gesamtübersicht zu den Einnahmen (Zahlungen des Landes, Rückzahlungen nach Jahren, ggf. Sonstiges) und Ausgaben (Zuwendungszahlungen an die Projekte, Überweisung von Rückflüssen und Zinsen an das Land Berlin, ggf. Sonstiges),
- eine Liste mit Überweisungen von Rückflüssen und Zinserträgen des *DPW* an das *Land Berlin* nach ihrer Herkunft,
- den Tätigkeitsbericht der Innenrevision.

Laut Vertrag erstellt der *DPW* den Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Haushaltjahres (gem. § 5 (4)).

IV. Übersicht zu den Ergebnissen der Verwendungsnachweisprüfung

Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Anzahl der durchgeführten Zuwendungsprüfungen und deren Ergebnisse einschließlich

- Aussagen zur termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises (Datum der Einreichung),
- Aussagen zum zeitnahen Abschluss der VN-Prüfung (Datum des Abschlusses der VN-Prüfung),
- einer zusammenfassenden Bewertung des Sachberichts (Ergebnis Erfolgskontrolle),
- der zusammenfassenden Bewertung, inwieweit der Zuwendungszeck erfüllt wurde,
- der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses der Prüfung,
- der Ausweisung geltend gemachter Rückforderungen.

Der *DPW* erstellt den Bericht jeweils zum 31.03 des 2. Folgejahres (nach § 2 (6)).

Trägerübersicht

Standort: Charlottenburg – Wilmersdorf

1. **Träger:** Nachbarschaftshaus am Lietzensee e.V.
Anschrift: Herbartstraße 25, 14057 Berlin
Telefon: (030) 30 30 65 – 0 und (030) 30 30 65 – 12
Art: Nachbarschaftszentrum und Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle

Standort: Friedrichshain – Kreuzberg

1. **Träger:** Volkssolidarität LV Berlin e.V.
Anschrift: Boxhagener Straße 89, 10245 Berlin
Telefon: (030) 291 83 48
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Alfred-Jung-Str. 17, 10367 Berlin, Tel.: (030)30 86 92 – 0
2. **Träger:** Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V.
Anschrift: Urbanstraße 21, 10961 Berlin
Telefon: (030) 690 49 70
Art: Nachbarschaftszentrum
3. **Träger:** Nachbarschafts- und Gemeinwesenverein am Kottbusser Tor – Kotti e.V.
Anschrift: Dresdner Str. 10, 10999 Berlin
Telefon: (030) 615 79 91
Art: Nachbarschaftszentrum

Standort: Lichtenberg - Hohenschönhausen

1. **Träger:** Kiezspinne FAS – Nachbarschaftlicher Interessenverbund e.V.
Anschrift: Schulze-Boysen-Straße 38, 10365 Berlin
Telefon: (030) 554 89 635
Art: Nachbarschaftszentrum
2. **Träger:** Frei-Zeit-Haus e.V. Weißensee
Anschrift: Ahrenshooper Straße 5, 13051 Berlin
Telefon: (030) 962 10 33
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Pistoriusstraße 23, 13086 Berlin, Tel.: (030) 927 994 63

Standort: Marzahn - Hellersdorf

1. **Träger:** Kiek in e.V.
Anschrift: Rosenbecker Straße 25-27, 12689 Berlin
Telefon: (030) 933 94 86
Art: Nachbarschaftszentrum

2. **Träger:** Wuhletal gGmbH
Anschrift: Alt-Marzahn 59a, 12685 Berlin
Telefon: (030) 542 51 03
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Dorfstraße 45-47, 12621 Berlin, Tel.: (030) 56 34 37 2
3. **Träger:** M.U.T. Gesellschaft für Gesundheit gGmbH
Anschrift: Pestalozzistraße 1a, 12623 Berlin
Telefon: (030) 56 58 69 20
Art: Nachbarschaftszentrum
Trägeranschrift: Rudolfstraße 11, 10245 Berlin, Tel.: (030) 29 33 02 0

Standort: Mitte

1. **Träger:** Moabiter Ratschlag e.V.
Anschrift: Rostocker Straße 32, 10553 Berlin
Telefon: (030) 390 812 0
Art: Nachbarschaftszentrum
2. **Träger:** StadtRand gGmbH
Anschrift: Perleberger Straße 44, 10559 Berlin
Telefon: (030) 394 63 64
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
3. **Träger:** Fabrik Osloer Straße e.V.
Anschrift: Osloer Straße 12, 13359 Berlin
Telefon: (030) 493 90 42
Art: Nachbarschaftszentrum
4. **Träger:** Sozialwerk des demokratischen Frauenbundes e.V.
Anschrift: Leipziger Straße 47, 10117 Berlin
Telefon: (030) 20 44 541
Art: Nachbarschaftszentrum
Trägeranschrift: Hagenstraße 57, 10365 Berlin, Tel.: (030) 577 994 0

Standort: Neukölln

1. **Träger:** Sozialwerk Nachbarschaftsheim Neukölln e.V.
Anschrift: Schierker Straße 53, 12051 Berlin
Telefon: (030) 687 50 96
Art: Nachbarschaftszentrum
2. **Träger:** Gesundheitszentrum Gropiusstadt e.V.
Anschriften:
Lipschitzallee 80, 12353 Berlin, **Telefon:** (030) 605 66 00
Hertzbergstraße 22, 12055 Berlin, **Telefon:** (030) 68 16 60 64
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Lipschitzallee 20, 12351 Berlin, Tel.: (030) 605 68

- Träger:** Forum soziale Dienste e.V., eele Nachbarschaftszentrum
Anschrift: Kottbusser Damm 79a, 10967 Berlin
Telefon: (030) 623 60 92, **Fax:** (030) 69 81 57 43
Art: Nachbarschaftszentrum
Trägeranschrift: Anzengruber Str. 3, 12043 Berlin, Tel.: (030) 56 82 61 0

Standort: Pankow

- Träger:** Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH
Anschrift: Fehrbelliner Straße 92, 10119 Berlin
Telefon: (030) 443 717 8
Art: Nachbarschaftszentrum
- Träger:** Humanistischer Verband Deutschland, LV Berlin e.V.
Anschrift: Fehrbelliner Straße 92, 10119 Berlin
Telefon: (030) 443 43 17
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Wallstraße 61-65, 10179 Berlin, Tel.: (030) 6139 04-0
- Träger:** Frei-Zeit-Haus e.V. Weißensee
Anschrift: Pistoriusstraße 23, 13086 Berlin
Telefon: (030) 927 994 63
Art: Nachbarschaftszentrum
- Träger:** Bürgerhaus e.V.
Anschrift: Berliner Str. 24, 13127 Berlin
Telefon: (030) 475 84 72
Art: Nachbarschaftszentrum
Trägeranschrift: Schönholzer Str. 11, 13187 Berlin, Tel.: (030) 49905830
- Träger:** Behindertenvereinigung Prenzlauer Berg e.V., Begegnungszentrum KOMM
Anschrift: Pasteurstraße 16, 10407 Berlin
Telefon: (030) 425 11 23

Standort: Reinickendorf

- Träger:** Albatros e.V.
Anschriften:
Bernauer Str. 130a, 13507 Berlin, **Telefon:** (030) 475 84 72
Schillingstraße 34, 13403 Berlin, **Telefon:** (030) 413 18 90
Art: Nachbarschaftszentrum
Trägeranschrift: Berliner Straße 14, 13507 Berlin, Tel.: (030) 433 02 41
- Träger:** Unionhilfswerk Sozialeinrichtungen gGmbH
Anschrift: Eichhorster Weg 32, 13435 Berlin
Telefon: (030) 416 48 42
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Richard-Sorge-Straße 22, 10249 Berlin, Tel.: (030) 422 65 710

Standort: Spandau

1. **Träger:** Sozial-kulturelle Netzwerke Casa e.V.
Anschrift: Hefnersteig 1, 13629 Berlin
Telefon: (030) 382 89 12
Art: Nachbarschaftszentrum
Trägeranschrift: Jungfernheideweg 77, 13629 Berlin, Tel.: (030) 382 52 81
2. **Träger:** Gemeinwesenverein Heerstraße Nord e.V.
Anschrift: Obstallee 22d, 13593 Berlin
Telefon: (030) 363 41 12
Art: Nachbarschaftszentrum
3. **Träger:** Spandauer Selbsthilfetreffpunkte e.V.
Anschriften:
Mauerstraße 6, 13597 Berlin, **Telefon:** (030) 333 50 26
Hefnersteig 1, 13629 Berlin, **Telefon:** (030) 382 40 30
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Jungfernheideweg 77, 13629 Berlin, Tel.: (030) 382 52 81
4. **Träger:** Gemeinwesenverein Haselhorst e.V.
Anschrift: Burscheider Weg 21, 13599 Berlin
Telefon: (030) 334 51 51
Art: Nachbarschaftszentrum

Standort: Steglitz – Zehlendorf

1. **Träger:** Stadtteilzentrum Steglitz e.V.
Anschrift: Hindenburgdamm 28, 12203 Berlin
Telefon: (030) 84 41 10 40
Art: Nachbarschaftszentrum
Trägeranschrift: Ostpreußendamm 159, 12307 Berlin, Tel.: (030) 83 22 07 43
2. **Träger:** Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V.
Anschrift: Königstraße 42/43, 14163 Berlin
Telefon: (030) 80 19 75 0 und (030) 80 19 75 14
Art: Nachbarschaftszentrum und Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
3. **Träger:** Sozialwerke e.V.
Anschrift: Ladenbergstr. 7, 14195 Berlin
Telefon: (030) 83 127 49
Art: Altenselbsthilfezentrum

Standort: Tempelhof – Schöneberg

1. **Träger:** Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der UFA-Fabrik e.V.
Anschrift: Viktoriastr. 13-18, 12105 Berlin
Telefon: (030) 755 96 92
Art: Nachbarschaftszentrum

2. **Träger:** Stadtteil VHS e.V.
Anschrift: Crellestraße 38, 10827 Berlin
Telefon: (030) 787 04 050
Art: Nachbarschaftszentrum

3. **Träger:** Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.
Anschrift: Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin
Telefon: (030) 85 99 51-35 und Besuchsdienst und Seniorentreffpunkt des Nachbarschafts-
heimes Schöneberg e.V.: (030) 85 99 51-30 und (030) 85 99 511 4
Art: Nachbarschaftszentrum und Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Holsteinische Str. 30, 12161 Berlin, Tel.: (030) 85 99 51-12

Standort: Treptow – Köpenick

1. **Träger:** Offensiv `91 e.V., Villa Offensiv
Anschrift: Hasselwerder Straße 38-40, 12439 Berlin
Telefon: (030) 631 60 01
Art: Nachbarschaftszentrum

2. **Träger:** ajb GmbH – Gemeinnützige Gesellschaft für Jugendberatung und psychosoziale
Rehabilitation
Anschrift: Fennstraße 31, 12439 Berlin
Telefon: (030) 631 09 85
Art: Selbsthilfe-Kontakt- und Beratungsstelle
Trägeranschrift: Kottbusser Damm 79 a, 10967 Berlin, Tel.: (030) 69 59 70-0

3. **Träger:** Rabenhaus e.V.
Anschrift: Puchanstraße 9, 12555 Berlin
Telefon: (030) 65 880 165
Art: Nachbarschaftszentrum

Senioren- und Selbsthilfeprojekte

1. **Träger:** Lebensabend-Bewegung, Landesverband Berlin e.V.
Anschrift: Neumeisterstraße 2, 13585 Berlin
Telefon: 03322-422469

2. **Träger:** Senioren-Schutz-Bund, Graue Panther Berlin e.V.
Anschrift: Nonnendammallee 80, 13629 Berlin
Telefon: (030) 381 40 39

3. **Träger:** Erfahrungswissen älterer Menschen e.V.
Anschrift: Karl-Marx-Allee 93a, 10243 Berlin
Telefon: (030) 442 96 00

4. **Träger:** Arbeitskreis Berliner Senioren, Berliner Seniorenwoche
Anschrift: Graetschelsteig 26, 13595 Berlin
Telefon: (030) 41 92 21 34

5. **Träger:** Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V., Theater der Erfahrungen
Anschrift: Cranachstraße 7, 12157 Berlin
Telefon: (030) 855 42 06
Trägeranschrift: Holsteinische Str. 30, 12161 Berlin, Tel.: (030) 85 99 51-12
6. **Träger:** Fördervereinigung für das Werkhaus Anti-Rost e.V.
Anschrift: Rathausstraße 28, 12105 Berlin
Telefon: (030) 706 91 42/43
7. **Träger:** ZeitZeugenBörse e.V.
Anschrift: Ackerstraße 13, 10115 Berlin
Telefon: (030) 44 04 63 78
8. **Träger:** Miteinander Unterwegs Gemeinschaft der Roller & Latscher e.V.
Anschrift: Schottstraße 6, 10365 Berlin
Telefon: (030) 554 91 998
9. **Träger:** Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.
Anschrift: Prenzlauer Allee 36, 10405 Berlin
Telefon: (030) 440 544 24

Überregionale / gesamtstädtisch wirkende Projekte

1. **Träger:** SELKO e.V., SEKIS
Anschrift: Albrecht-Achilles Straße 65, 10709 Berlin
Telefon: (030) 892 66 02
2. **Träger:** Die Hilfsbereitschaft e.V., Treffpunkt Hilfsbereitschaft
Anschrift: Torstraße 231, 10115 Berlin
Telefon: (030) 204 506 36/37
3. **Träger:** Arbeitskreis Berliner Senioren
Anschrift: Graetschelsteig 26, 13595 Berlin
Telefon: (030) 41 92 21 34
4. **Träger:** Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
Anschrift: Littenstraße 108, 10179 Berlin
Telefon: (030) 27 59 25 25